

allein die wachsende intellektuelle Schulung der lombardischen Richter und ihr dadurch steigendes Interesse an der Wissenschaft (vgl. bes. S. 115). Die Erkenntnisbasis für diese These liefern drei Arbeitsschritte: 1. die Untergliederung des fraglichen Zeitraums in vier durch speziellen wissenschaftlichen Fortschritt charakterisierte Entwicklungsphasen, welche das allmähliche Anwachsen wissenschaftlich-juristischer Leistungsfähigkeit belegen sollen: a) die durch die Kompilation des „Liber Papiensis“ gekennzeichnete Stufe um 1000, b) der durch erste Glossen zu diesem ausgezeichnete Kampf der antiqui gegen die moderni (1020–60), c) die durch gemeinsame, systematische Benutzung lombardischen und römischen Rechts geprägte Phase „gemischter Jurisprudenz“ (letztes Drittel 11. Jh.) und d) die erste Hälfte des 12. Jh., in der das Feld jeweils den Spezialisten des römischen Rechts, der „Lombarda“ und des kanonischen Rechts überlassen wird; 2. die Erfassung der iudices in den Zeugenlisten, um den Wandel ihrer Karrieren zu verfolgen; 3. die Prüfung des literarischen Niederschlags des gesamten Prozesses in seiner jeweiligen Phase und zumal in der dritten. Auf diese letzte, die dem Aufblühen Bolognas unmittelbar vorangeht oder ihm sogar parallel läuft, kommt es in der Tat in besonderer Weise an, ihr widmet sich der Autor denn auch vergleichsweise ausführlich. Doch eben hier wachsen auch die Bedenken gegen sein Buch. Denn gerade einige der aussagekräftigsten Texte, die der Autor für diese entscheidende Phase heranziehen möchte, sind im Hinblick auf Datierung und Entstehungsgebiet seit langem höchst umstritten und werden heute gewöhnlich ins 12. Jh. und nach Südfrankreich gesetzt. So datiert R. die ganze Gruppe um das „Tübinger Rechtsbuch“ ohne neue Argumente und ohne Auseinandersetzung mit der jüngsten Literatur (P. Weimar, A. Gouron, W. Stelzer u. a.) in die Zeit um 1070, vielleicht auch bald nach 1100 und vindiziert sie wegen enger Verwandtschaft zum lombardischen Recht für Italien; der lombardische Einfluß auf das Recht der „pays de droits écrits“ gerade im 12. Jh., auf den jüngst L. Mayali noch einmal aufmerksam machte, wird weder widerlegt noch erwogen. Ähnlich verfährt R. mit dem sog. „Brachylogus“. Nicht unproblematisch ist die zeitliche Schichtung der Glossen der „Expositio“ zum „Liber Papiensis“, über deren Wert für die Entstehung der Rechtswissenschaft (über eine rein formale und „triviale“ Parallele hinaus) mir gleichfalls das letzte Wort noch nicht gesagt zu sein scheint. R. identifiziert, was nicht ohne Folgen für seine These bleibt, den „Vuillielmus“ der „Expositio“ mit einem bestimmten iudex s. p. (Nr. 438); doch warum nicht mit Nr. 447? Und warum sind die zahlreichen Nennungen eines Wilhelm zwischen 1025 und 1099 lediglich auf zwei Richter zu verteilen? Pepo, der Vorläufer des Irnerius, muß sich eine entsprechende Behandlung gefallen lassen. R. neigt wiederholt zur Methode Alexanders d. Gr. angesichts des Gordischen Knotens. So begrüßenswert jeder neue Versuch auch ist, jene Entwicklung aufzudecken, die nach „Bologna“ führt, und so akzeptabel auch der Ansatz sein mag, die Entstehung der Rechtswissenschaft als einen seit dem 9. oder 10. Jh. einsetzenden kognitiven Wandel zu begreifen, die Beweisführung der explizierten These scheint mir aus den angedeuteten Gründen noch nicht geglückt zu sein (ohne daß deshalb schon die ganze These zu verwerfen ist). – Ein nützlicher Anhang mit 455 urkundlich faßbaren iudices (auch einiger notarii) sacri palatii, und ein „General Index“, der leider nur unvollständig und nach nicht durchschaubarem Auswahlprinzip auf die benutzten, aber von keinem Literaturverzeichnis erfaßten modernen Autoren verweist, beschließen den trotz aller Schwächen anregenden Band.

Johannes Fried